Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 9 (1916-1917)

Heft: 23-24

Artikel: Versicherung gegen Hochwasserschäden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920635

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT .·. ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFAHRT RHEIN-BODENSEE

GEGRÜNDET VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZURICH UND ING. GELPKE IN BASEL

Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
für das Ausland Fr. 2.30 Portozuschlag
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. ro Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH
Telephon Selnau 3111 .·. .·. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post"
Administration in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon Selnau 3201 .·. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 23/24 ZÜRICH, 10. September 1917 IX. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Versicherung gegen Hochwasserschäden. — Deutschlands Wasserkräfte. — Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie. — Zirkularschreiben an die schweizerischen Elektrizitätswerke betreffend Massnahmen zur Förderung des elektrischen Dörrens von Obst etc. — Die noch ausnutzbaren aargauischen Wasserkräfte. — Schweizer. Wasserwirtschaftsverband. — Wasserkraftausnutzung. — Geschäftliche Mitteilungen. — Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes. — Mitteilungen des Reussverbandes.

Versicherung gegen Hochwasserschäden.

Wie aus Zeitungsberichten über die jüngst in Wolhusen eingetretene Wassernot zu schliessen, herrscht noch vielerorts die Meinung, dass die durch Hochwassereinwirkungen sich ergebenden Elementarschäden nicht versichert werden können. Da aber bereits seit einigen Jahren die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel eine neue Abteilung für Hochwasserversicherung geschaffen hat, dürfte es im Interesse zahlreicher Flussanlieger liegen, diese auf das Bestehen einer solchen, ohne Zweifel sehr wohltätigen Institution aufmerksam zu machen.

Nachdem die Schaffung einer Hochwasserversicherung in verschiedenen Kundgebungen der Interessenten, wie auch in parlamentarischen Anträgen gefordert worden war, wurde dieses Problem im Jahre 1910, vor allem als Folge der im Juni desselben Jahres eingetretenen Hochwasser-Katastrophe, wieder aufgegriffen, indem der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband bei den bedeutenderen schweizerischen Wasserwerkbesitzern eine umfassende Rundfrage veranstaltete, welche vor allem die Beschaffung des für den Tarif grundlegenden Materials bezweckte. Diese statistischen Unterlagen bildeten alsdann die Basis für die an der Ersten Internationalen Wasserwirtschaftlichen Konferenz vom Jahre 1912 in Bern behandelten Versicherungsfrage. Bald darauf nahm die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel diesen Versicherungszweig in der Schweiz auf, nachdem ihr, nach erfolgter Vorlage und Prüfung der Versicherungsbedingungen und Tarife seitens des eidgenössischen Versicherungsamtes, von dem schweizerischen Bundesrate die Konzession zur Betreibung dieser Branche erteilt worden war.

Was die Versicherungsbedingungen im besonderen betrifft, so soll nicht unerwähnt gelassen sein, dass dieselben mehr auf Grund von theoretischen Erwägungen aufgebaut wurden, die sich mit den praktischen Erfahrungen hie und da nicht decken dürften. Die Gesellschaft erklärt sich deshalb bereit, je nach Lage der Verhältnisse und nach voraufgegangener Übereinkunft mit dem Versicherungsnehmer, von einzelnen Bestimmungen der Bedingungen abzuweichen und unter Umständen in eine Hochwasserversicherung auch solche Gefahren miteinzuschliessen, die in der Regel ausgeschlossen sind.

Der mit ausserordentlicher Sachkenntnis ausgearbeitete Prämien-Tarif erwähnt gesondert sämtliche für eine Hochwasserversicherung in Frage kommende Objekte und berücksichtigt in sehr einlässlicher Weise durch verschiedene Abstufungen die auf das Risiko gefahrmildernd einwirkenden Einzelheiten, sei es nun in betreff der Konfiguration des Flusslaufes, oder in bezug auf Konstruktion und Unterhalt der betreffenden Anlage. Die Prämien dürfen, in Anbetracht der im Katastrophenfalle meist beträchtlichen Schadensummen, als sehr mässig bezeichnet werden, die für den bedrohten Flussanlieger nur eine jährlich gleich-

mässig wiederkehrende, geringe Ausgabe bedeuten, wofür er aber vor jeglichem schweren Hochwasserschaden bewahrt und damit einer der grössten Sorgen enthoben wird.

Was nun die Objekte der Hochwasserversicherung betrifft, so fallen vor allem in Betracht Wasserkraftanlagen, industrielle Etablissements, in denen meist grosse Werte investiert sind, deren Zerstörung unter Umständen die finanzielle Kraft und damit auch das weitere Bestehen des betreffenden Unternehmens gefährden kann. Ferner können gegen Hochwasserschäden versichert werden: Sägereien, Mühlen, Fluss- und Wildbachverbauungen, Maschinen, Waren und Vorräte, wie auch Brücken, an deren Erhaltung wohl in erster Linie die Gemeinden interessiert sein dürften.

Die Überzeugung vom Werte der Versicherung wird leider in sehr vielen Fällen erst dann Gemeingut weiter Kreise, wenn dieselben von einer Katastrophe heimgesucht und dadurch auf diese grosse Gefahr aufmerksam gemacht worden sind. Auch beruhigen sich viele Flussanlieger mit dem Gedanken, dass grössere Hochwasser nur in sehr langen Zeiträumen wiederzukehren pflegen, und dass an kleineren Flüssen eine ernstliche Hochwassergefahr überhaupt nicht zu befürchten sei, bis einmal das Gegenteil zur drückenden Tatsache wird, wie z. B. kürzlich bei der Hochwasserkatastrophe in Wolhusen, wo die Fluten des kleinen, sonst beinahe unbemerkten Wiggernbaches die Ursache zur Zerstörung von bedeutenden Werten waren.

Um nun die ökonomische Lage sowohl des Einzelnen als auch der Gesamtheit der Flussanlieger nach Möglichkeit zu schützen, dürfte man sich vielleicht fragen, ob es nicht Aufgabe des Staates wäre, den bedrohten Wasseranliegern eine solche Versicherung zum mindesten ernstlich und dringend zu empfehlen und zwar nicht nur aus dem Grunde, um damit die Steuerkraft des Volkes zu heben, sondern um in ebensolchem Masse die Finanzkraft des Bundes zu stärken. Der Staat ist dazu berufen, als einer der Ersten, die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Branche zu würdigen und hat sicherlich vor allem auf Grund einer solchen Erkenntnis zur Ausübung der Hochwasserversicherung die bezügliche Konzession erteilt.

Der Staat könnte sich der Hochwasserversicherung aber auch in der Weise annehmen, dass er den Flussanliegern die Pflicht auferlegte, mittels einer Hochwasserversicherung sich rechtzeitig vor katastrophalen Einwirkungen zu schützen, ähnlich wie der Staat bei der Feuerversicherung eingegriffen hat, indem er den Hypotheken-Schuldnern die Verpflichtung auferlegte, zugunsten der Hypotheken-Gläubiger die Feuerversicherung zu beschaffen.

In jedem Falle ist heute schon vorauszusehen, dass die Hochwasserversicherung für das Volkswohl immer mehr zu einem dringenden Bedürfnis werden und mit Recht den Charakter einer sehr nützlichen und wohltätigen Einrichtung gewinnen wird.

Deutschlands Wasserkräfte.

Einige Zeit vor dem Kriege brachte das „Engineering Magazine" die Mitteilung, dass Deutschland an verfügbaren, während neun Monaten im Jahre nicht unterschrittenen Wasserkräften an der Turbinenwelle gemessen rund 1,425,000 PS. besitze, d. h. etwas weniger als die Schweiz und nur etwa $^1/_4$ der Wasserkräfte Italiens. Diese Angabe hat jetzt Prof. Dr. W. Halbfass nachgeprüft, der über seine Ergebnisse in „Petermanns geogr. Mitteilungen" (Jahrg. 1917, Heft 4), sowie in der „Umschau" (Jahrg. 1917, S. 617) berichtet. Die innerhalb eines gewissen Gebietes überhaupt vorhandenen Wasserkräfte, ausgedrückt in sogen. rohen Pferdekräften, erhält man, wenn man die sekundliche Abflussmenge des Gebietes, ausgedrückt in Kubikmetern, zunächst mit 1000 und dann mit der mutmasslichen durchschnittlichen Fallhöhe innerhalb des betr. Gebiets multipliziert, worauf man das Ergebnis durch 75 teilt.

Um zu einem der Wirklichkeit möglichst nahekommenden Ergebnis zu gelangen, hat Halbfass Deutschland hinsichtlich des Niederschlags, also auch der Abflussmengen und der mittleren Gefällhöhen in drei Gebiete zerlegt: 1. das überwiegend flache norddeutsche Tiefland (280,000 km^2), 2. das mitteldeutsche Gebirgs- und Hügelland (rund 130,000 km^2), 3. das ebenso grosse Süddeutschland südlich des Mains. Als mittlere Abflussmenge Norddeutschlands wurden 20, als diejenige Mitteldeutschlands 35, als diejenige Süddeutschlands 45 cm angenommen. Aus diesen Ziffern errechnet sich für Norddeutschland eine jährliche Abflussmenge von 56,000 Millionen m^3 und 1800 m^3/sek., für Mitteldeutschland eine Abflussmenge von 46,000 Millionen m^3 jährlich und 1450 m^3/sek., für Süddeutschland eine Abflussmenge von 59000 Millionen m^3 jährlich und 1900 m^3/sek.

An Hand der von der Kgl. Preussischen Landesanstalt für Gewässerkunde veröffentlichten Studien über die „Wasserkräfte des Berg- und Hügellandes Preussens und benachbarter Staaten", sowie auf Grund eines Referats des Ministerialdirektors Heusel in der bayrischen Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel und unter Benutzung von Veröffentlichungen der Regierungen Sachsens, Württembergs und Badens hat Halbfass die mittlese Gefällhöhe Norddeutschlands auf 40 m, diejenige Mitteldeutschlands auf 160, endlich die Süddeutschlands auf 320 m berechnet. Daraus ergibt sich die Zahl der vorhandenen möglichen Wasserkräfte, ausgedrückt in Pferdestärken, für Norddeutschland zu rund 1 Million, für Mitteldeutschland zu rund 3 Millionen, für Süd-